

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	09.03.2015

### Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion zugewiesene Landesmittel

Die Fraktion DIE LINKE bittet mit Anfrage (AN/0403/2015) um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Summe wird der Stadt Köln aus diesen Mitteln zur Verfügung stehen und welche jährlichen Beträge sind vorgesehen?

#### Antwort der Verwaltung:

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion werden der Stadt Köln ab dem Schuljahr 2014/2015 ein finanzieller Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05. November 2013 (Korb I) in Höhe von jährlich 1.287.493,90 € und eine jährliche Inklusionspauschale (Korb II) in Höhe von 500.283,47 € gewährt (= 1.787.777,37 €). Über einen Zeitraum von fünf Jahren entspricht dies Landesmitteln in Höhe von insgesamt 8.938.886,85 €.

Die Zuteilung der Mittel aus dem Belastungsausgleich (Korb I) erfolgt auf Basis der Schülerzahl allgemeiner Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Zum Schuljahr 2016/2017, daher rechtzeitig vor Ausweitung des elterlichen Antragsrechts auf die Eingangsklassen eines Berufskollegs, soll der Verteilungsschlüssel um die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II ergänzt werden. Inwieweit sich hierdurch Änderungen auf die Höhe der Landeszuweisung ergeben werden ist derzeit nicht abschätzbar.

2. Welche Beträge veranschlagt die Kölner Schulverwaltung für welche inklusionsbezogenen Projekte?

#### Antwort der Verwaltung:

Die erforderlichen baulichen Änderungen (Barrierefreiheit) sowie Beschaffungsmaßnahmen werden seit Jahren durchgeführt und bislang aus kommunalen Mitteln finanziert. Die Forderung nach Übernahme dieser Kosten durch das Land wurde dabei stets hervorgehoben.

Die nunmehr mit v. g. Landesgesetz bereitgestellten Landesmittel werden nicht für zusätzliche Maßnahmen oder Projekte eingesetzt, sondern zur Finanzierung geplanter sowie anstehender Maßnahmen verwendet.

3. Sind über inklusionsbedingte Personalausgaben und Investitionsaufwendungen hinaus weitere Ausgaben aus diesen Landesmitteln vorgesehen und wenn ja, welche und in welcher Höhe?

#### Antwort der Verwaltung:

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sind für Sachkosten des Schulträgers vorgesehen. So werden u.a. Mehraufwendungen des Schulträgers durch zusätzlichen Raumbedarf, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel finanziert.

4. Wird der Schulverwaltung der gesamte Kölner Anteil dieser Inklusionszuschüsse zur Verfügung stehen, und wenn nicht: In welcher Höhe und für welche Zwecke fließen Teile des Kölner Anteils an welche anderen inklusionsbeteiligten Institutionen?

Antwort der Verwaltung:

Dem Amt für Schulentwicklung stehen die Mittel aus dem Belastungsausgleich (Korb I) in Höhe von jährlich 1.287.493,90 € zur Verfügung. Die jährliche Inklusionspauschale (Korb II) in Höhe von 500.283,47 € fließt in den gesamtstädtischen Haushalt ein.

5. Werden Teile der Inklusionszuschüsse für nicht inklusionsbezogene Zwecke verausgabt oder sind solche Verausgabungen für die Zukunft vorgesehen und wenn ja: Um welche Zwecke handelt es sich bzw. wird es sich handeln? Die Angaben bitte mit Beträgen versehen.

Antwort der Verwaltung:

Die der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von derzeit rd. 1.287.494 € werden für inklusionsbezogene Zwecke verausgabt.

gez. Dr. Klein